

Art. 4 Präsident und Vizepräsident

(1) ¹Der Präsident leitet die Verwaltung des Obersten Rechnungshofs und führt, unbeschadet des Art. 6, die Dienstaufsicht über den Obersten Rechnungshof und die Rechnungsprüfungsämter; er vertritt den Obersten Rechnungshof nach außen. ²Als Mitglied des Obersten Rechnungshofs ist er nach Maßgabe dieses Gesetzes an den Beschlüssen des Obersten Rechnungshofs beteiligt.

(2) ¹Der Präsident wird vom Vizepräsidenten vertreten. ²Im übrigen wird die Vertretung durch die Geschäftsverteilung geregelt.